



GEMEINDEAMT MARIA ALM

A-5761 Maria Alm
Am Gemeindeplatz 3

DVR: 0108341 Tel.: 06584/7705 Fax: 77059

gemeinde@maria-alm.at
www.maria-alm.at

Angeschlagen am:

10. Okt. 2018

Abgenommen am:

22. Okt. 2018

am Steinernen Meer
(Land Salzburg)

Zahl: BA 36/2018

Sachbearbeiter: M. Slowiok Datum: 10.10.2018

KUNDMACHUNG

In der Angelegenheit:

Fersterer Johann und Elisabeth, 5761 Maria Alm, Hochkönigstraße 95
wegen baubehördlicher Bewilligung für die Erweiterung des bestehenden
Austraghauses „Eggerbauer“ Hochkönigstraße 97, mit Doppelgarage und die
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken 343, 345, 336 und 353,
je KG Hinterthal

findet am Montag, dem 22.10.2018 um 08:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

an Ort und Stelle

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 8 Absatz 2, Baupolizeigesetz 1997 sind zur mündlichen Verhandlung die
Parteien persönlich zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber
durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen
wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiermit zu der Verhandlung mittels dieser
Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die
Möglichkeit ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw. als
Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Die rechtzeitige Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch
Anschlag in der Gemeinde hat gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG zur Folge, dass eine Person ihre
Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der
Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Bankverbindungen:

Raiba Hochkönig eGen, Kto.-Nr.: 10371, Volksbank Maria Alm, Kto.-Nr.: 061 100 038
IBAN: AT87 3500 3000 0001 0371 BIC: RVSAAT2S003
UID-Nr. ATU 43694105

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Von einer Vollmacht kann jedoch abgesehen werden, wenn Sie durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen vertreten werden.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:
Bauakt

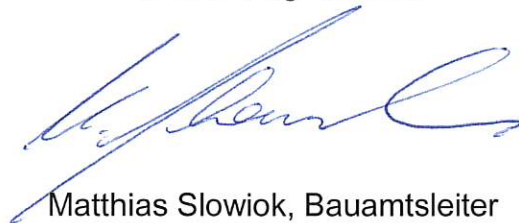
Ort der Einsichtnahme:
Gemeindeamt Maria Alm

Zeit der Einsichtnahme:
während den Amtsstunden

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Hinweis: Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jeder Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Für den Bürgermeister



Matthias Slowiok, Bauamtsleiter

